Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 39 (1888)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Die Schutzwaldungen geniessen dem freien Waldbesitz gegenüber in Steuerangelegenheiten eine Vergünstigung von mindestens 20 °/o.

St. Gallen, 30. Juni 1888.

Th. Schnider.

Gesetze und Verordnungen.

Reglement für die aargauische Waldbauschule.

Vom 7. Januar 1888.

Der Regierungsrath des Kantons Aargau,

in Vollziehung des Art. 90 Absatz 3 der Staatsverfassung und des § 14 des Forstgesetzes,

beschliesst:

§ 1. ·

Zur Heranbildung von genügend unterrichteten Gemeindeförstern und von geschulten Bannwarten dient die aargauische Waldbauschule.

§ 2.

Als Vorsteher und Hauptlehrer der Waldbauschule amtet in der Regel der Kreisförster desjenigen Forstkreises, in welchem die Kurse stattfinden. Ihm wird für die Dauer derselben ein vom Regierungsrathe zu ernennender Adjunkt als Hülfslehrer beigegeben.

Die Aufsicht führt die Direktion des Innern durch das Oberforstamt.

§ 3.

Die Waldbauschule wird abwechslungsweise in günstig gelegenen Gemeinden der sechs Forstkreise abgehalten. Die Direktion des Innern setzt die Reihenfolge, sowie den Zeitpunkt des Wechsels fest und bestimmt auf des Kreisförsters Vorschlag den jeweiligen Kursort. Dieser hält der Anstalt das erforderliche Lehrlokal, das benöthigte Werkgeschirr und seine Waldungen für die Demonstration zur Verfügung.

§ 4.

Der Unterricht ist unentgeldlich. Die sämmtlichen Angemeldeten haben sich am ersten Vormittage des Kurses einer Aufnahmsprüfung unter Mitwirkung des Kantonsoberförsters zu unterziehen. Mehr als 22 Schüler für einen Jahreskurs werden nicht aufgenommen.

Dem Regierungsrathe bleibt vorbehalten, in Jahren, welche nicht wenigstens elf Theilnehmer liefern sollten, den Kurs aussetzen zu lassen.

§ 5.

Der Jahreskurs beginnt im Frühjahr und zerfällt in zwei je drei Wochen dauernde Abtheilungen — einen Frühlingskurs und einen Herbstkurs. Den Tag des Beginns setzt die Direktion des Innern fest.

§ 6.

Der Unterricht wird ertheilt:

- 1. durch Vornahme von Waldarbeiten,
- 2. durch theoretische Vorträge.

Die Einführung in die praktischen Waldarbeiten bildet den Hauptunterricht. Die theoretischen Vorträge und Repetitorien sind in der Regel auf die Zeit zu beschränken, da die Arbeit im Walde ausgeschlossen ist. Der Kursleiter unterbreitet dem Oberforstamte rechtzeitig das spezielle Lehrprogramm und den allgemeinen Stundenplan.

§ 7.

Als Waldarbeiten sollen besonders berücksichtigt werden:

- a) Die Anlage der Saat- und Pflanzschule, ihre Bestellung und Pflege mit Bezug auf die verschiedenen Holzarten;
- b) Säen und Pflanzen in neuer Aufforstung, Nachbesserung und Ausbesserung;
- c) Anzeichnung der Durchforstung, des Ueberhalts im Mittelwalde und des allmäligen Abtriebs im Hochwalde mit natürlicher Verjüngung. Etwas Holzabtrieb und Aufrüstung;
- d) die Waldweg- und Entwässerungsanlage (mit Vorarbeit);
- e) Handhabung des Wirthschafts- und Waldplanes, Orientirung, Distanz- und Flächenermittlung;
- f) Abstecken und Messen von Linien und Flächen im Walde und auf freiem Felde;
- g) Messen von liegendem und stehendem Stammholz. Bestandesaufnahme. Okularschatzung.

§ 8.

Der theoretische Unterricht soll sich über folgende Gegenstände hauptsächlich verbreiten:

- a) Einlässliche Erörterung zu den auszuführenden und beziehungsweise ausgeführten Waldarbeiten. Bezügliche Repetitorien mit den Schülern;
- b) Naturgeschichte unserer Waldbäume, ihre Standortsansprüche die Gebrauchsbedeutung ihres Holzes, der Rinde u. s. w. Verwerthung der Waldprodukte;
- c) die verschiedenen Betriebsarten, ihre Verjüngungsmethoden, ihre charakteristischen Merkmale überhaupt, die besondere Bedeutung des Schutzwaldes;
- d) Kenntniss der wichtigeren Gebirgs- und Bodenarten, der bedeutendern forstnützlichen und forstschädlichen Thiere u. s. w.;
- e) Forstpolizei und Forstschutz. Behandlung der Forstfrevel, ihre Werths- und Schadensausmittlung, ihre Beanzeigung. Rapportwesen;
- f) Forstliches Rechnen und Buchführung. Aufstellung von Arbeiterlisten;
- g) Erklärung des Forstgesetzes und der Instruktion für Gemeindeförster, Bannwarte und Holzhauer.

§ 9.

Am Schlusse des Herbstkurses findet eine vom Kantonsoberförster abzunehmende Prüfung statt. Den Schülern werden von der Direktion des Innern je nach ihren Leistungen provisorische Wahlfähigkeitszeugnisse für die Stelle eines Gemeindeförsters oder diejenige eines Bannwarten ertheilt. Nach ein- bis zweijähriger befriedigender praktischer Thätigkeit erfolgt auf den Vorschlag des Kreisförsters das definitive Patent.

§ 10.

Für den Vorsteher und seinen Adjunkten wird eine jährliche Gesammtentschädigung von 700 Fr. ausgeworfen. Die Festsetzung des Jahresantheils des Einzelnen steht der Direktion des Innern zu.

Der Jahreskredit für Beschaffung von Lehr- und Schreibmaterial, Werkgeschirr, für Extraverpflegung bei Arbeiten im Staatswalde, Transportspesen etc. darf 150 Fr. nicht überschreiten.

§ 11.

Die Ueberwachung der Inventargegenstände der Schule ist Sache des Kursleiters; er sorgt auch für richtige Ueberlieferung derselben an seinen Nachfolger.

§ 12.

Gegenwärtiges Reglement, welches an Stelle desjenigen vom 7. Wintermonat 1859 tritt, soll gedruckt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Aarau, den 7. Januar 1888.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Landammann:

Ringier.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Zschokke.

Bundesbeschluss betreffend Verabfolgung von Bundesbeiträgen zu forstlichen Zwecken an Kantone, welche ganz oder theilweise ausser dem eidgenössischen Forstgebiete liegen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 1. Juni 1888, beschliesst:

- Art. 1. Die im Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876, unter Ziffer V, Art. 23 bis 25, für Forstzwecke vorgesehenen Bundesbeiträge können auch an Kantone, resp. Kantonstheile, welche ausser dem eidgenössischen Forstgebiete liegen, verabfolgt werden, sofern die betreffenden Kantone die im angeführten Gesetze festgesetzten Verpflichtungen für den ganzen Kanton oder einen genau begrenzten Kantonstheil dauernd übernehmen.
- Art. 2. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.